Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

November 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Die Stärkung des Rechts der Pressefreiheit

Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) vom 25.06.2012, In-Kraft-Treten am 01.08.2012 (BGBl I, S. 1374)

I. Allgemeines

Medienangehörige sind in der Vergangenheit wiederholt der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wegen **Beihilfe zum Geheimnisverrat** ausgesetzt gewesen, wenn sie Dienstgeheimnisse, die ihnen zugeleitet worden sind, veröffentlicht haben. So stützte sich etwa in dem bekannten, vom BVerfG entschiedenen **Fall „Cicero"** (BVerfGE 117, 244) der Tatverdacht, der Anlass für die Anordnung der Durchsuchung der Redaktionsräume des Magazins sowie nachfolgender Beschlagnahmebeschlüsse war, ausschließlich auf die Veröffentlichung von Inhalten eines als Verschlusssache eingestuften Auswerteberichts und Hinweisen darauf, dass der Verfasser des Artikels im Besitz des Papiers gewesen sein muss.

Bisher konnten Medienangehörige in den Verdacht der Beteiligung an einem eventuellen Vergehen ihrer Informanten kommen, denn nach der Rspr. und einer verbreiteten Auffassung in der Lit. war eine Beihilfe zu § 353b StGB auch nach Vollendung der Haupttat möglich, also insbesondere noch nach der Offenbarung des Geheimnisses durch den Amtsträger an den Medienangehörigen. Medienangehörige, die entsprechende Geheimnisse veröffentlichten, konnten sich deshalb strafbar machen, obwohl sie selbst keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen. Damit wurden die Medien in der **Ausübung einer ihrer wesentlichen Funktionen**, der kritischen Recherchearbeit und Berichterstattung, **eingeschränkt**. Der freiheitliche Rechtsstaat sollte aber nicht einmal den Anschein erwecken, er würde mit den Mitteln des Strafrechts Journalisten von kritischer Recherche und Berichterstattung abhalten, sodass der Gesetzgeber sich gefordert sah, den **Quellen- und Informantenschutz** und damit die Möglichkeit, investigativ zu recherchieren, zu **stärken**.

II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

1. Für Medienangehörige wird in **§ 353b StGB** die Rechtswidrigkeit der Beihilfe zum Geheimnisverrat ausgeschlossen, wenn sie sich darauf beschränken, **geheimes Material entgegenzunehmen, auszuwerten oder zu veröffentlichen**. Auf diese Weise werden solche Handlungen von einem strafrechtlichen Unwerturteil befreit und zugleich der Quellen- und Informantenschutz gestärkt. Ferner wird sichergestellt, dass das strafprozessuale Eingriffsinstrumentarium nicht allein an die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung von Inhalten, die als Geheimnis bewertet werden, geknüpft werden darf.

   Unter Medienangehörige sind hier Personen zu verstehen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder der Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben (§ 53 I Nr. 5 StPO).

2. Außerdem wird durch das Gesetz ein **besserer Schutz vor Beschlagnahmen** geregelt. Auch vor der gesetzlichen Neuregelung durfte Material grds. nicht beschlagnahmt werden, das Medienangehörige von Informanten erhalten hatten und über deren Herkunft sie die Aussage verweigern durften. Unter engen

Voraussetzungen und nach Abwägung mit der Pressfreiheit war eine Beschlagnahme ausnahmsweise dennoch möglich. Diese **Ausnahmen sind** nun **weiter eingeschränkt worden**. Künftig reicht insoweit nicht mehr ein nur einfacher Tatverdacht gegen den Medienangehörigen aus, sondern es bedarf eines „**dringenden Tatverdachts**". Indem damit die Schwelle für solche Beschlagnahmen höher gelegt wird, werden die Gewichte zwischen dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung einerseits sowie der Pressefreiheit und dem Informantenschutz andererseits zu Gunsten der Freiheit der Presse verschoben.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 556 III 3

Ausschlussfrist für Betriebskostenabrechnung

BGB

Vorauszahlungspflicht

(LG München II in ZMR 2012, 777; Urteil vom 22.03.2011 – 12 S 4491/10)

Eine Vereinbarung, wonach der Mieter die **Nebenkosten (erst) nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung** zu tragen und mithin keine Vorauszahlungen zu leisten hat, stellt zwar keine verbreitete Vertragsgestaltung dar, ist jedoch zulässig. Die **vom Vermieter außerhalb der Frist des § 556 III 3 BGB geltend gemachte „Nachzahlung" unterfällt in diesem Falle nicht der Ausschlussfrist** und zwar auch nicht in analoger Anwendung der Norm.

I. Bereits nach dem **eindeutigen Wortlaut** findet § 556 III 3 BGB nur dann Anwendung, wenn der Mieter Nebenkostenvorauszahlungen leistet, nicht aber in dem Fall, in dem zwar die Nebenkosten auf den Mieter umgelegt, aber gerade keine Vorauszahlungen geleistet werden.

„Es mag sich bei der Vereinbarung, dass der Mieter die Nebenkosten nach Abrechnung zu tragen, aber keine Vorauszahlungen zu leisten hat, um eine nicht sonderlich häufige Vertragsgestaltung handeln; sie ist jedoch zulässig (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 556 Rn 27, 247, 251).

*„Nachforderung" i. S. d. § 556 III 3 BGB bedeutet einen die Nebenkostenvorauszahlungen übersteigenden Betrag und ist daher nicht gleichzusetzen mit einer überhaupt erstmals nach Abrechnung über die Nebenkosten entstandenen Forderung ohne Vorauszahlungen. Auch nach **Sinn und Zweck der Regelung** ist nicht allein der **Rechtsfrieden** maßgebend, sondern das Vertrauen des Mieters, nicht mit unvorhergesehenen Nachforderungen zusätzlich überzogen zu werden."* (LG München II aaO)

II. Eine **analoge Anwendung von § 556 III 3 BGB** ist **nicht möglich**, denn sie **widerspräche dem eindeutigen Wortlaut der Norm**.

*„I. Ü. spiegelt § 556 III 3 BGB auch das **Interesse des Mieters** daran wieder, dass er nur durch eine Abrechnung überprüfen kann, ob die von ihm geleisteten Vorauszahlungen angemessen sind. Auch dies spricht gegen eine analoge Anwendung.*

*Ferner spricht auch gegen eine analoge Anwendung von § 556 III 3 BGB, dass der Vermieter nur mit einer Nachforderung ausgeschlossen ist. Er darf - nach Abrechnung - die Nebenkostenvorauszahlungen in voller Höhe behalten, vorausgesetzt, die tatsächlich angefallenen Nebenkosten erreichen die Höhe der Vorauszahlungen bzw. übersteigen diese. Eine analoge Anwendung des § 556 III 3 BGB bei nicht geleisteten Nebenkostenvorauszahlungen würde hingegen dazu führen, dass der Vermieter entweder mit seiner Forderung gänzlich ausfällt, was **Sinn und Zweck der Regelung** nicht entspricht, oder aber es müsste in ergänzender Vertragsauslegung bei einem derart atypischen Fall eine angemessene Nebenkostenvorauszahlung geschätzt werden, die dem Vermieter zuzubilligen wäre (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 556 Rn 251 a. E.)."* (LG München II aaO)

BGB
§ 647

Werkunternehmerpfandrecht

BGB

Auftragserteilung durch dritte Person

(OLG Karlsruhe in MDR 2012, 1284; Urteil vom 16.02.2012 – 9 U 168/11)

Wenn ein **Dritter** - und nicht ein Eigentümer des Fahrzeugs - einen **Reparaturauftrag im eigenen Namen erteilt** hat, **steht dem Inhaber der Kfz-Werkstatt gegenüber dem Eigentümer kein Unternehmerpfandrecht** zu. Ein Pkw-Eigentümer kann in diesem Falle von dem Inhaber der Kfz-Werkstatt die Herausgabe seines Fahrzeugs gem. § 985 BGB verlangen.

*„Ein **Unternehmerpfandrecht** konnte der Bekl. - die Voraussetzungen eines Pfandrechts i. Ü. unterstellt - **nach dem Wortlaut des Gesetzes nur an einer Sache des Bestellers** erlangen. Besteller war unstreitig nicht die Kl., sondern ihr Ehemann. Da sich das Fahrzeug im Eigentum der Kl. befindet, kommt ein Pfandrecht nicht in Betracht. Es kommt dabei weder darauf an, ob die Kl. dem Lackierauftrag zugestimmt hat, noch darauf, ob dem Bekl. bei Auftragserteilung die Eigentumsverhältnisse bekannt waren (vgl. hierzu Palandt/Sprau, BGB, 71. Auflage 2012, § 647 Rn 3)."* (OLG Karlsruhe aaO)

BGB
§ 652 I 1

Maklervertrag

BGB

Provisionsverlangen in Internet-Inserat

(BGH in MMR 2012, 732; Urteil vom 03.05.2012 – III ZR 62/11)

Ein ausdrückliches **Provisionsverlangen** kann **auch in einem Internet-Inserat enthalten** sein, wenn der Hinweis so gestaltet und geeignet ist, dem durchschnittlichen Interessenten die entstehende Provisionspflicht unzweifelhaft vor Augen zu führen. Ein solches eindeutiges Provisionsverlangen gegenüber dem Kaufinteressenten ist in der Angabe „Provision 7,14%" direkt unter der Angabe der Vermarktungsart (Kauf) und des Kaufpreises zu sehen.

*„Ein Angebot auf Abschluss eines Maklervertrags ist grds. noch nicht in einer Zeitungs- oder Internetanzeige des Maklers, wie hier der Kl. im Internetportal „ImmobilienScout24", zu sehen. Ein Vertragsschluss kommt deshalb regelmäßig noch nicht dadurch zu Stande, dass ein Makler mit Zeitungs- oder Internetanzeigen werbend im geschäftlichen Verkehr auftritt und sich der Interessent daraufhin von sich aus an ihn wendet. Es handelt sich bei solchen **Inseraten** lediglich um eine **invitatio ad offerendum**, denn damit wendet sich der Makler an einen unbestimmten Kreis von potentiellen Interessenten (vgl. BGHZ 95, 393 und BGH WM 1971, 1098; MüKo-BGB/Roth, 5. Aufl., § 652 Rn 47, 51; Staudinger/Reuter, BGB, Neubearb. 2010, §§ 652, 653 Rn 11; Fischer NJW 2009, 3210).*

*Eine dadurch veranlasste Kontaktaufnahme des Interessenten mit dem Makler kann aber dann zum Abschluss eines Maklervertrags führen, wenn der Makler sein **Provisionsverlangen im Inserat bereits ausdrücklich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht** hat. Weist er in einem Zeitungs- oder im Internetinserat eindeutig auf die fällig werdende Maklerprovision hin, sodass der Interessent von einer eigenen Provisionspflicht ausgehen kann, und erhält dieser auf seine daraufhin erfolgte Anfrage Namen und Anschrift des Verkäufers, löst dies den Anspruch auf Zahlung der Provision aus (vgl. MüKo-BGB/Roth aaO, § 652 Rn 51). Die Bezugnahme des Interessenten auf diese Anzeige bestimmt dabei den Inhalt des Nachweis- oder Vermittlungsersuchens so, dass der Makler von einem Angebot auf Abschluss eines solchen Maklervertrags ausgehen kann, nachdem er sein Provisionsverlangen zunächst ohne Preisgabe der Vertragsgelegenheit in seinem Inserat hinreichend deutlich geäußert hatte (vgl. MüKo-BGB/Roth aaO, § 652 Rn 47; Fischer NJW 2009, 3211; a.A. OLG Brandenburg NJW-RR 2009, 1145)."* (BGH aaO)

BGB
§§ 823 I, 1004 I 2 analog

Ehrschutzklage gegen Äußerungen in Anwaltsschreiben

BGB

Unzulässige Schmähungen

(OLG Celle in NJW-RR 2012, 1189; Urteil vom 19.04.2012 – 13 U 235/11)

Bei der **Äußerung in einem Anwaltsschreiben**, „die für den Kläger handelnden **Personen seien verlogen und durchtrieben**" handelt es sich **nicht** um **unzulässige Schmähungen**.

I. Nach **st. Rspr. des BGH** können ehrenkränkende Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem Gerichtsverfahren oder dessen konkreter Vorbereitung dienen, in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden.

*„Das sog. **Ausgangsverfahren** soll nämlich **nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden**. Vielmehr sollen die Parteien in einem Gerichtsverfahren sowie außergerichtlichen Schreiben, die deren konkreter Vorbereitung dienen, alles vortragen dürfen, was sie **zur Wahrung ihrer Rechte** für **erforderlich** halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Deshalb **fehlt** in derartigen Fällen für eine Ehrenschutzklage grds. das **Rechtsschutzbedürfnis** (st. Rspr., vgl. z. B. BGH NJW 2012, 1659; BGH NJW 2008, 996; BGH NJW 2005, 279). Dies gilt lediglich nicht bei „wissentlich unwahren oder leichtfertig unhaltbaren" (so BVerfG BeckRS 2009, 30487) bzw. „bewusst unwahren oder auf der Hand liegend falschen" Tatsachenbehauptungen (so BGH NJW 2012, 1659; BGH NJW 2008, 996, im Ergebnis allerdings jeweils offen gelassen) sowie – im Falle von **Meinungsäußerungen** – bei Schmähkritik (BVerfG NJW-RR 2007, 840; BGH NJW 2008, 996)."* (OLG Celle aaO)

II. Die Äußerungen „die für den Kläger handelnden Personen seien verlogen und durchtrieben" stellen **keine** im Rahmen eines vorgerichtlichen Schriftverkehrs **unzulässige Schmähung** dar.

*„Eine Äußerung nimmt den **Charakter einer Schmähung erst dann** an, **wenn** in ihr **nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern** die **Diffamierung der Person des Gegners im Vordergrund steht** und sie **jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in** der **Herabsetzung der Person des Gegners** besteht; eine für den Betroffenen herabsetzende Wirkung reicht nicht aus (st. Rspr., vgl. z. B. BGH NJW 2008, 996).*

*Diese, lediglich im **Ausnahmefall** vorliegenden, Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Entscheidend für diese rechtliche Bewertung ist, dass die streitgegenständlichen Formulierungen einen Sachbezug aufweisen (wird ausgeführt). Diese Forderung wird – zusammengefasst – damit begründet, dass die Kl. infolge gesetzes- und vertragswidrigen Verhaltens dem Bekl. Schaden in einem erheblichen Ausmaß zugefügt habe. Dies wird in dem Schreiben im Einzelnen detailliert ausgeführt und begründet. Die streitgegenständlichen Äußerungen stellen sich demgemäß lediglich als zusammenfassende Bewertung des (angeblichen) Verhaltens der Kl. dar, wie es in dem Schreiben auf den vorherigen Seiten ausgeführt worden ist. Darauf, ob dieses Vorbringen in der Sache richtig ist, kommt es im vorliegenden Prüfungspunkt nicht an. Entscheidend ist insoweit lediglich, dass die streitgegenständlichen Äußerungen in einem **sachlichen Kontext** zu dem weiteren Inhalt des Schreibens stehen.*

*Soweit der Prozessbevollmächtigte der Kl. in diesem Zusammenhang eingewandt hat, dass die streitgegenständlichen Formulierungen in dem genannten Schreiben ohne Weiteres hätten weggelassen werden können, ohne dass dieses seinen Sinn verloren hätte, ist das als solches zwar richtig. Der Senat pflichtet der Kl. auch bei, dass dieser Umstand durchaus geeignet ist, die streitgegenständlichen Formulierungen in die Nähe einer Schmähkritik zu rücken. Indes ist nach Auffassung des Senats die Grenze hierzu vorliegend noch nicht überschritten. Entscheidend ist für den Senat weiterhin, dass die Äußerungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang zu dem eigentlichen Inhalt des Schreibens stehen, indem sie diesen im Sinne einer Art „**Gesamtbewertung**" zusammenfassen. Die Art und Weise dieser „Zusammenfassung" ist auch nach Einschätzung des Senats **überzogen und grenzwertig**, eine – wie ausgeführt, nur im Ausnahmefall anzunehmende – Schmähkritik ist hierin aber noch nicht zu sehen."* (OLG Celle aaO)

RGebStV
§§ 1 I, 5 III

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC

RGebStV

Verfassungsrechtlich unbedenklich

(BVerfG in BB 2012, 2573; Beschluss vom 22.08.2012 – 1 BvR 199/11)

Die **Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs**, mit denen keine Rundfunksendungen empfangen werden, ist **verfassungsrechtlich unbedenklich**.

I. § 1 I und § 5 III RGebStV verstoßen nicht gegen das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende **Bestimmtheitsgebot**.

„Internetfähige PCs lassen sich zwanglos unter die Definition des Rundfunkempfangsgerätes in § 1 I 1 RGebStV subsumieren. Für die Betroffenen ist außerdem sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf den Übertragungsweg Internet erkennbar, dass sie ihre internetfähigen PCs zum Empfang von Rundfunk i. S. des § 1 II 1 RGebStV bereithalten, während die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Verwendung dem Gesetzgeber auch im Abgabenrecht nicht schlechthin verwehrt ist (vgl. BVerfGE 80, 103), Teil der gewöhnlichen Gesetzesauslegung und -anwendung ist." (BVerfG aaO)

II. Die **Erhebung von Rundfunkgebühren** für einen internetfähigen PC ist, außerdem **nicht unverhältnismäßig**.

*„Sie ist zunächst ein **geeignetes Mittel zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**, da sie mit der Verbreiterung der Gebührenbasis und der Verhinderung einer drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr" die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherstellt. Die gebührenrechtliche Heranziehung von Personen, die mittels internetfähiger PCs Rundfunksendungen empfangen können, ist zur Erreichung des Ziels mangels eines milderen, gleich wirksamen Mittels auch erforderlich. Zugangssperren stellen schon deshalb kein gleich wirksames Mittel dar, weil in technischer Hinsicht Zweifel an einer umgehungssicheren Ausgestaltung bestehen. Zudem wäre eine **Zugangsbeschränkung in rechtlicher Hinsicht problematisch, weil** sie **mit dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kollidieren** würde. Mag inzwischen auch mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt sein, war der Rundfunkgesetzgeber angesichts des ihm zukommenden politischen Gestaltungsspielraumes dennoch nicht verpflichtet, bereits zuvor ein völlig neuartiges Finanzierungskonzept nur zur Vermeidung eines Eingriffs in die Informationsfreiheit der Internetnutzer zu entwickeln. Die generelle Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs ist außerdem nicht unangemessen. Die **Beeinträchtigung der Informationsfreiheit ist nur gering**, weil der Beschwerdeführer nicht unmittelbar daran gehindert wird, sich aus dem sonstigen Angebot des Internets zu informieren, sondern hierfür lediglich mit einer verhältnismäßig niedrigen Zahlungsverpflichtung in Höhe der Grundgebühr belastet wird. Dieser nur geringen Beeinträchtigung steht mit der **Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** (vgl. BVerfGE 119, 181 m. w. Nachw.) in einer effektiven und am Gleichheitsgrundsatz orientierten Weise ein Zweck von einigem Gewicht gegenüber."* (BVerfG aaO)

III. Zudem liegt auch **keine Verletzung des Rechts aus Art. 12 I GG** vor, weil die Abgabenpflicht für den als Arbeitsmittel verwendeten internetfähigen PC **mangels unmittelbaren Bezugs zur beruflichen Tätigkeit oder einer objektiv berufsregelnden Tendenz** schon kein Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.

IV. Auch eine **Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes** ist **nicht gegeben**.

*„Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht auf dem vernünftigen, einleuchtenden Grund (vgl. BVerfGE 76, 256; BVerfG 90, 226; BVerfG 123, 1), einer **drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr" zu begegnen** und dadurch eine funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Die Ungleichbehandlung der Inhaber internetfähiger PCs gegenüber Personen, die nicht über Rundfunkempfangsgeräte verfügen, ist ebenfalls gerechtfertigt, weil der in der Bereithaltung eines Empfangsgeräts liegende Nutzungsvorteil wie bisher (vgl. dazu etwa BVerfGE 90, 60) auch bei internetfähigen PCs ein **sachliches Differenzierungskriterium** darstellt."* (BVerfG aaO)

V. Schließlich ist ein **gleichheitswidriges, gegen Art. 3 I GG verstoßendes Erhebungsdefizit** aufgrund struktureller, im Rundfunkgebührenstaatsvertrag angelegter Erhebungsmängel auch bei entsprechender Anwendung der Maßstäbe zur Beurteilung der Gleichheitswidrigkeit einer Steuererhebung (vgl. BVerfGE 84, 239; 110, 94) auf die Erhebung von Rundfunkgebühren **nicht erkennbar**.

*„Denn die Nichtanzeige anzeigepflichtiger Rundfunkempfangsgeräte ist aufgrund der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgesehenen Kontrollinstrumente mit einem **angemessenen Entdeckungsrisiko** verbunden (vgl. BVerfG NVwZ-RR 2011, 465; BVerfG NVwZ-RR 2011, 466)."* (BVerfG aaO)

ZPO
§ 945

Schadensersatzanspruch

Vollziehung von unrichtigen Steuerbescheiden

(BGH in DB 2012, 2396; Beschluss vom 13.09.2012 – III ZR 249/11)

SteuerR

I. **Durch** die **Vollziehung von (unrichtigen) Steuerbescheiden entstandene Schäden** sind **nicht nach § 945 ZPO zu ersetzen**.

*„Auf kraft Gesetzes (vgl. §§ 251, 361 AO, § 69 FGO) sofort vollziehbare Steuerbescheide, deren Wirksamkeit durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt wird, sind **weder § 717 II ZPO noch § 945 ZPO anwendbar** (vgl. BGHZ 39, 77; BGHZ 83, 190). Diesen Bestimmungen liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, dass der Gläubiger aus einem nur vorläufigen Titel auf eigenes Risiko vollstreckt und die Folgen zu tragen hat, falls der Titel letztlich keinen Bestand hat. Die **Vollziehbarkeit eines Steuerbescheids beruht** demgegenüber **auf dem Vorrang des Allgemeininteresses vor dem Einzelinteresse** und **lässt einen Vergleich mit vorläufig vollstreckbaren Titeln aus dem Bereich des Zivilprozesses nicht zu** (BGH NJW 2001, 1067)."* (BGH aaO)

II. Dies **gilt auch dann, wenn dem Erlass der Steuerbescheide** ein **Arrestverfahren vorausgegangen ist**, das zur Pfändung einer Forderung geführt hat.

*„Durch diese Steuerbescheide ist das **Arrestverfahren in das normale Vollstreckungsverfahren übergeleitet** und als solches fortgeführt worden. Das **Arrestpfandrecht wandelte sich in ein - den Rang wahrendes - Pfändungspfandrecht um**, ohne dass es einer erneuten Pfändung und einer Aufhebung der Arrestanordnung bedurfte (vgl. ausführlich BFH NV 1987, 702; BFH NV 2001, 458; ebenso Pump/Fittkau, AO, Stand März 2009, § 324 Rn 62).*

Da mithin vorliegend die Rechtslage nicht anders zu beurteilen ist, als wenn die Pfändung des Wertpapierdepots erst bzw. nur aufgrund der Steuerbescheide ausgesprochen worden wäre, es also am Zurechnungszusammenhang zwischen der vorausgegangenen (erledigten) Arrestpfändung und dem geltend gemachten Schaden fehlt, hat das Berufungsgericht zutreffend § 945 ZPO für nicht einschlägig erachtet." (BGH aaO)